

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 683

vom 2. Mai 2006

Gemeinde Allschwil, (Wald-) Baulinienpläne "Himmelrich" und "Mooshagweg"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 18. Januar 2006 die (Wald-) Baulinienpläne "Himmelrich" und "Mooshagweg" beschlossen. Es handelt sich dabei, nach abgeschlossenem Waldfeststellungsverfahren im Juli 2003, um die Festlegung eines reduzierten Waldabstandes, damit die angrenzenden Bauparzellen sinnvoll genutzt werden können.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. März 2006 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Mit dem vom Einwohnerrat Allschwil beschlossenen Waldbaulinienplan "Mooshagweg" wird innerhalb der Bauzone Mooshagweg /Leimgrubenweg entlang einer bereits bestehenden, identischen (Bach-) Baulinie, eine (Wald-) Baulinie festgelegt.

Das Gesetz kennt keine Unterscheidung der Begriffe Wald- oder Bachbaulinie es wird lediglich unterschieden zwischen Baulinien u.A. entlang von Gewässern und entlang von Waldrändern. Jede Baulinie legt jedoch grundsätzlich den minimalen Abstand einer Baute fest, d.h. wo keine, explizit als "Waldbaulinie" deklarierte, Abstandslinie festgelegt ist, übernimmt eine innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes liegende (Bach-) Baulinie diese Funktion. Die Festlegung einer zusätzlichen (Wald-) Baulinie kann in der Folge, z.B. bei Mutationen einer der beiden rechtskräftigen Baulinien, zu Rechtsunsicherheiten führen. Auf die Festlegung einer zusätzlichen (Wald-) Baulinie ist deshalb entweder zu verzichten oder mit vorgenannter Festlegung ist gleichzeitig die ursprüngliche (Bach-) Baulinie aufzuheben.

Im Einverständnis mit der Gemeinde wird, aufgrund der vorgenannten Erwägungen, mit der Genehmigung des (Wald-) Baulinienplanes "Mooshagweg" gleichzeitig der Bachbaulinienplan "Lützelbächli" aufgehoben. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird das Wort "Wald" im Titel und in der Legende in Klammern gesetzt, der orientierende Legendenpunkt "bestehende Bachbaulinie vom 7. Juni 1988" und der Satz im Plan "Waldbaulinie identisch mit Bachbaulinie" werden rot gestrichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 18. Januar beschlossenen (Wald-) Baulinienpläne Himmelrich und Mooshagweg werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/BSP/92/0 (Waldbaulinienplan Himmelrich) und 2/BSP/93/0 ((Wald)baulinienplan Mooshagweg) versehenen Exemplare der Pläne.

3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Bachbaulinienplan "Lützelbächli" (2/BSP/86/0) aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Raumplanung und Umweltschutz, 4123 Allschwil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstr. 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (11)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin